

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und zur Änderung des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen

Der vom Senat der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Mitteilung des Senats vom 3. Mai 2005, Drs. 16/601) soll an einem Punkt im Sinne von Rechtsklarheit und -sicherheit sowohl für die Anwender als auch für die Betroffenen konkretisiert werden.

Die Änderung des § 8 BremPsychKG soll bestimmten Personen, bei denen die Voraussetzung einer stationären Unterbringung, insbesondere eine Selbst- oder Fremdgefährdung, vorliegt, unter besonderen Voraussetzungen ermöglichen, in größerem Umfang als bei einer stationären Unterbringung ein selbstbestimmteres Leben zu führen. Die bei Vorliegen dieser Gefahr gesetzlich gebotene stationäre Unterbringung soll unter der Auflage einer ambulanten oder teilstationären Behandlung ausgesetzt werden können. Voraussetzung ist die Erwartung, dass diese Auflage eingehalten wird und gerade die in der Auflage geregelte Behandlung die für die stationäre Unterbringung erforderliche Gefahr beseitigt. Diese Behandlung ist freiwillig, durch die Gesetzesänderung soll keine Möglichkeit zur ambulanten Zwangsbehandlung geschaffen werden. Für den Fall, dass die betroffene Person die Auflage nicht einhält, kann das zuständige Gericht die Aussetzung der stationären Unterbringung widerrufen, sofern die Voraussetzungen der stationären Unterbringung noch vorliegen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und zur Änderung des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen, wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 8 Abs. 4 wie folgt gefasst:

“(4) Die für die psychisch kranke Person, deren Zurückhaltung nach Absatz 3 ausgesetzt ist, zuständige Einrichtung nach § 13 überwacht die Einhaltung der Auflage und führt diese durch. Die §§ 22 Abs. 1, 2 und 5, 23 und 25 finden bei einer Aussetzung der Zurückhaltung im ambulanten Bereich entsprechende Anwendung. Im teilstationären Bereich gilt darüber hinaus § 26 Abs. 1 entsprechend.”

Winfried Brumma, Wolfgang Grotheer, Hermann Kleen,
Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Hartmut Perschau und Fraktion der CDU